

TE Vwgh Erkenntnis 2014/5/7 2013/22/0233

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 07.05.2014

Index

L40017 Anstandsverletzung Ehrenkränkung Lärmerregung Polizeistrafen Tirol

L40057 Prostitution Sittlichkeitspolizei Tirol

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/07 Verwaltungsgerichtshof

41/01 Sicherheitsrecht

41/02 Asylrecht

41/02 Passrecht Fremdenrecht

82/02 Gesundheitsrecht allgemein

Norm

B-VG Art118

B-VG Art118 Abs3 Z3

B-VG Art118 Abs3 Z8

FPG 2005 §53 Abs2 Z5 idF 2011/I/038

FPG 2005 §53 Abs3 idF 2011/I/038

FPG 2005 §67 Abs1

FPG 2005 §67 Abs1 idF 2011/I/038

GeschlKrG §12 Abs2

LPolG Tir 1976 §14

LPolG Tir 1976 §14 lit a

LPolG Tir 1976 §14 lit b

SPG 1991 §3

VwGG §42 Abs2 Z1

1. B-VG Art. 118 heute
2. B-VG Art. 118 gültig ab 01.01.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2019
3. B-VG Art. 118 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
4. B-VG Art. 118 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
5. B-VG Art. 118 gültig von 01.01.2004 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
6. B-VG Art. 118 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 8/1999
7. B-VG Art. 118 gültig von 01.01.1992 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 565/1991
8. B-VG Art. 118 gültig von 01.01.1985 bis 31.12.1991 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 490/1984
9. B-VG Art. 118 gültig von 21.07.1962 bis 31.12.1984 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 205/1962

10. B-VG Art. 118 gültig von 19.12.1945 bis 20.07.1962 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 118 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
1. B-VG Art. 118 heute
2. B-VG Art. 118 gültig ab 01.01.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2019
3. B-VG Art. 118 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
4. B-VG Art. 118 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
5. B-VG Art. 118 gültig von 01.01.2004 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
6. B-VG Art. 118 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 8/1999
7. B-VG Art. 118 gültig von 01.01.1992 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 565/1991
8. B-VG Art. 118 gültig von 01.01.1985 bis 31.12.1991 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 490/1984
9. B-VG Art. 118 gültig von 21.07.1962 bis 31.12.1984 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 205/1962
10. B-VG Art. 118 gültig von 19.12.1945 bis 20.07.1962 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 118 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
1. B-VG Art. 118 heute
2. B-VG Art. 118 gültig ab 01.01.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2019
3. B-VG Art. 118 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
4. B-VG Art. 118 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
5. B-VG Art. 118 gültig von 01.01.2004 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
6. B-VG Art. 118 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 8/1999
7. B-VG Art. 118 gültig von 01.01.1992 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 565/1991
8. B-VG Art. 118 gültig von 01.01.1985 bis 31.12.1991 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 490/1984
9. B-VG Art. 118 gültig von 21.07.1962 bis 31.12.1984 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 205/1962
10. B-VG Art. 118 gültig von 19.12.1945 bis 20.07.1962 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 118 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
1. VwGG § 42 heute
2. VwGG § 42 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VwGG § 42 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
4. VwGG § 42 gültig von 01.07.2008 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
5. VwGG § 42 gültig von 01.01.1991 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
6. VwGG § 42 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

Beachte

Serie (erledigt im gleichen Sinn):

2013/22/0227 E 07.05.2014

2013/22/0365 E 11.06.2014

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch die Vorsitzende Senatspräsidentin Dr. Bernegger, den Hofrat Dr. Robl, die Hofrätin Mag. Merl und die Hofräte Dr. Mayr und Dr. Schwarz als Richter, im Beisein der Schriftführerin Mag. Perauer, über die Beschwerde der Landespolizeidirektion Tirol gegen den Bescheid des Unabhängigen Verwaltungssenates in Tirol vom 1. August 2013, Zl. uvs-2011/30/3546-7, betreffend Aufenthaltsverbot (mitbeteiligte Partei: Z, vertreten durch Mag. Laszlo Szabo, Rechtsanwalt in 6020 Innsbruck, Claudiaplatz 2), zu Recht erkannt:

Spruch

Der angefochtene Bescheid wird wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufgehoben.

Begründung

Mit dem angefochtenen Bescheid gab der Unabhängige Verwaltungssenat in Tirol [in der Folge als "Behörde" bezeichnet] der Berufung der Mitbeteiligten, einer ungarischen Staatsangehörigen, gegen den Aufenthaltsverbotsbescheid der Bundespolizeidirektion Innsbruck vom 13. Dezember 2011 Folge und behob den in Berufung gezogenen Bescheid.

Zur Begründung führte die Behörde im Wesentlichen aus, mit dem erstinstanzlichen Bescheid sei gegen die Mitbeteiligte ein auf fünf Jahre befristetes Aufenthaltsverbot gemäß § 67 Abs. 1 Fremdenpolizeigesetz 2005 (FPG) erlassen worden. Dieses sei darauf gestützt worden, dass sich die Mitbeteiligte seit Juni 2011 im Bundesgebiet aufhalte und in 30 Fällen wegen rechtswidriger Ausübung der Prostitution zur Anzeige gebracht worden sei. Mit Straferkenntnis der Bundespolizeidirektion Tirol sei sie wegen Übertretung nach dem Geschlechtskrankheitengesetz rechtskräftig bestraft worden. Trotzdem sei die Mitbeteiligte in mehreren Fällen wieder ohne gültigen Nachweis nach dem Geschlechtskrankheitengesetz ihrer rechtswidrigen Tätigkeit nachgegangen. Zur Begründung führte die Behörde im Wesentlichen aus, mit dem erstinstanzlichen Bescheid sei gegen die Mitbeteiligte ein auf fünf Jahre befristetes Aufenthaltsverbot gemäß Paragraph 67, Absatz eins, Fremdenpolizeigesetz 2005 (FPG) erlassen worden. Dieses sei darauf gestützt worden, dass sich die Mitbeteiligte seit Juni 2011 im Bundesgebiet aufhalte und in 30 Fällen wegen rechtswidriger Ausübung der Prostitution zur Anzeige gebracht worden sei. Mit Straferkenntnis der Bundespolizeidirektion Tirol sei sie wegen Übertretung nach dem Geschlechtskrankheitengesetz rechtskräftig bestraft worden. Trotzdem sei die Mitbeteiligte in mehreren Fällen wieder ohne gültigen Nachweis nach dem Geschlechtskrankheitengesetz ihrer rechtswidrigen Tätigkeit nachgegangen.

Die Behörde stellte fest, dass die Mitbeteiligte zwischen Sommer 2011 und Sommer 2012 im Raum I zumindest zeitweise aufhältig gewesen sei und siebenmal wegen Verwaltungsübertretungen nach § 14 lit. b TLPG (Anbahnung von Beziehungen zur Ausübung der Prostitution außerhalb behördlich bewilligter Bordelle) und einmal nach § 14 lit. a Tiroler Landespolizeigesetz - TLPG (Ausübung der Prostitution außerhalb behördlich bewilligter Bordelle) sowie dreimal nach § 12 Abs. 2 Geschlechtskrankheitengesetz wegen Nichteinhaltung der regelmäßigen, im Abstand von einer Woche zu erfolgenden Untersuchungen bestraft worden sei. Bei den drei Übertretungen nach dem Geschlechtskrankheitengesetz seien Geldstrafen in der Höhe von einmal € 50,-- und zweimal € 70,-- verhängt worden. Bei Kontrollen am 31. Dezember 2012, 2. März 2012 und 1. April 2012 seien zwar Anzeigen nach § 14 TLPG erfolgt, die Einhaltung der wöchentlichen amtsärztlichen Untersuchungen sei jedoch durch Vorlage des Gesundheitsausweises nachgewiesen worden. Die Behörde stellte fest, dass die Mitbeteiligte zwischen Sommer 2011 und Sommer 2012 im Raum römisch eins zumindest zeitweise aufhältig gewesen sei und siebenmal wegen Verwaltungsübertretungen nach Paragraph 14, Litera b, TLPG (Anbahnung von Beziehungen zur Ausübung der Prostitution außerhalb behördlich bewilligter Bordelle) und einmal nach Paragraph 14, Litera a, Tiroler Landespolizeigesetz - TLPG (Ausübung der Prostitution außerhalb behördlich bewilligter Bordelle) sowie dreimal nach Paragraph 12, Absatz 2, Geschlechtskrankheitengesetz wegen Nichteinhaltung der regelmäßigen, im Abstand von einer Woche zu erfolgenden Untersuchungen bestraft worden sei. Bei den drei Übertretungen nach dem Geschlechtskrankheitengesetz seien Geldstrafen in der Höhe von einmal € 50,-- und zweimal € 70,-- verhängt worden. Bei Kontrollen am 31. Dezember 2012, 2. März 2012 und 1. April 2012 seien zwar Anzeigen nach Paragraph 14, TLPG erfolgt, die Einhaltung der wöchentlichen amtsärztlichen Untersuchungen sei jedoch durch Vorlage des Gesundheitsausweises nachgewiesen worden.

Für die Prüfung der Voraussetzungen für die Erlassung eines Aufenthaltsverbotes - so die rechtliche Beurteilung der Behörde - seien die ersten vier Sätze des § 67 Abs. 1 FPG heranzuziehen. Durch das gezeigte und diesbezüglich zu erwartende persönliche Verhalten der Mitbeteiligten könne die öffentliche Ordnung oder Sicherheit nicht gefährdet werden. Nach Art. 118 Abs. 3 Z 3 B-VG falle nämlich die örtliche Sicherheitspolizei und gemäß Z 8 die Sittlichkeitspolizei in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden. Demnach lägen etwa die Erlassung eines Prostitutionsverbotes sowie die Handhabung der Sittlichkeitspolizei im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden. Gemäß § 3 Sicherheitspolizeigesetz (SPG) bestehe die Sicherheitspolizei aus der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, ausgenommen die örtliche Sicherheitspolizei, und aus der ersten allgemeinen Hilfeleistungspflicht. Da die Bestimmungen über die Ausübung und Anbahnung der Prostitution in den Kompetenzbereich der Sittlichkeitspolizei nach Art. 118 B-VG fielen, sei der Landesgesetzgeber zur Erlassung des TLPG gesetzlich zuständig gewesen. Die Nichteinhaltung von Bestimmungen nach § 14 TLPG falle aber daher nicht in den Zuständigkeitsbereich der Sicherheitspolizei und es könne demgemäß nicht eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit im Sinn des § 3 SPG bzw. § 67 Abs. 1 FPG abgeleitet werden. Für die Prüfung der Voraussetzungen für die Erlassung eines Aufenthaltsverbotes - so die rechtliche Beurteilung der Behörde - seien die ersten vier Sätze des Paragraph 67, Absatz eins, FPG heranzuziehen. Durch das gezeigte und diesbezüglich zu erwartende persönliche Verhalten der Mitbeteiligten könne die öffentliche Ordnung oder Sicherheit nicht gefährdet werden. Nach Artikel 118, Absatz 3, Ziffer 3, B-VG falle nämlich die örtliche Sicherheitspolizei und gemäß Ziffer 8, die Sittlichkeitspolizei in den eigenen

Wirkungsbereich der Gemeinden. Demnach lägen etwa die Erlassung eines Prostitutionsverbotes sowie die Handhabung der Sittlichkeitspolizei im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden. Gemäß Paragraph 3, Sicherheitspolizeigesetz (SPG) bestehe die Sicherheitspolizei aus der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, ausgenommen die örtliche Sicherheitspolizei, und aus der ersten allgemeinen Hilfeleistungspflicht. Da die Bestimmungen über die Ausübung und Anbahnung der Prostitution in den Kompetenzbereich der Sittlichkeitspolizei nach Artikel 118, B-VG fielen, sei der Landesgesetzgeber zur Erlassung des TLPG gesetzlich zuständig gewesen. Die Nichteinhaltung von Bestimmungen nach Paragraph 14, TLPG falle aber daher nicht in den Zuständigkeitsbereich der Sicherheitspolizei und es könne demgemäß nicht eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit im Sinn des Paragraph 3, SPG bzw. Paragraph 67, Absatz eins, FPG abgeleitet werden.

Zu den fünf Übertretungen nach dem Geschlechtskrankheitengesetz sei auszuführen, dass wegen des vorgegebenen äußerst niedrigen Geldstrafenrahmens die Verwaltungsübertretungen nur mit äußerst niedrigen Geldstrafen hätten geahndet werden können. Dies drücke wohl auch die Bedeutung und Strafwürdigkeit solcher Verwaltungsübertretungen für den Bundesgesetzgeber aus. Die Mitbeteiligte habe sehr viele dokumentierte amtsärztliche Untersuchungen tatsächlich absolviert. Die Übertretungen seien auf einige wenige Kontrollen zurückzuführen, bei denen entweder der erforderliche Ausweis nach dem Geschlechtskrankheitengesetz nicht mitgeführt oder das Untersuchungsintervall von einer Woche nicht eingehalten bzw. überschritten worden sei. Von einer gänzlichen Negierung der Untersuchungspflicht könne nicht gesprochen werden. Weiters seien die in § 1 Z 1 bis 4 Geschlechtskrankheitengesetz angeführten übertragbaren Geschlechtskrankheiten "heutzutage in Österreich schulmedizinisch gut behandelbar und heilbar" und würden "im Normalfall in Österreich keinen tödlichen Krankheitsverlauf" nehmen. Untersuchungen nach dem Aidsgesetz seien gemacht worden und es lägen keine Anzeigen und Bestrafungen diesbezüglich vor.

Zu den fünf Übertretungen nach dem Geschlechtskrankheitengesetz sei auszuführen, dass wegen des vorgegebenen äußerst niedrigen Geldstrafenrahmens die Verwaltungsübertretungen nur mit äußerst niedrigen Geldstrafen hätten geahndet werden können. Dies drücke wohl auch die Bedeutung und Strafwürdigkeit solcher Verwaltungsübertretungen für den Bundesgesetzgeber aus. Die Mitbeteiligte habe sehr viele dokumentierte amtsärztliche Untersuchungen tatsächlich absolviert. Die Übertretungen seien auf einige wenige Kontrollen zurückzuführen, bei denen entweder der erforderliche Ausweis nach dem Geschlechtskrankheitengesetz nicht mitgeführt oder das Untersuchungsintervall von einer Woche nicht eingehalten bzw. überschritten worden sei. Von einer gänzlichen Negierung der Untersuchungspflicht könne nicht gesprochen werden. Weiters seien die in Paragraph eins, Ziffer eins, bis 4 Geschlechtskrankheitengesetz angeführten übertragbaren Geschlechtskrankheiten "heutzutage in Österreich schulmedizinisch gut behandelbar und heilbar" und würden "im Normalfall in Österreich keinen tödlichen Krankheitsverlauf" nehmen. Untersuchungen nach dem Aidsgesetz seien gemacht worden und es lägen keine Anzeigen und Bestrafungen diesbezüglich vor.

Gemäß § 67 Abs. 1 FPG müsse das persönliche Verhalten des Fremden eine tatsächliche, gegenwärtige und erhebliche Gefahr darstellen. § 64 Abs. 5 FPG sehe eine rechtskräftige Verurteilung durch ein inländisches Gericht für die Erfüllung der Gefährdungsprognose einer schweren Gefährdung der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit vor und § 67 Abs. 1 leg. cit. sei von der Gefährdungsprognose her nochmals gesteigert. Somit könne mit den vorliegenden rechtskräftigen Verwaltungsübertretungen ein Aufenthaltsverbot für einen EWR-Bürger nach § 67 Abs. 1 FPG nicht schlüssig begründet werden.

Gemäß Paragraph 67, Absatz eins, FPG müsse das persönliche Verhalten des Fremden eine tatsächliche, gegenwärtige und erhebliche Gefahr darstellen. Paragraph 64, Absatz 5, FPG sehe eine rechtskräftige Verurteilung durch ein inländisches Gericht für die Erfüllung der Gefährdungsprognose einer schweren Gefährdung der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit vor und Paragraph 67, Absatz eins, leg. cit. sei von der Gefährdungsprognose her nochmals gesteigert. Somit könne mit den vorliegenden rechtskräftigen Verwaltungsübertretungen ein Aufenthaltsverbot für einen EWR-Bürger nach Paragraph 67, Absatz eins, FPG nicht schlüssig begründet werden.

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die gegen diesen Bescheid erhobene Amtsbeschwerde nach Aktenvorlage durch die Behörde erwogen:

Soweit durch das Verwaltungsgerichtsbarkeits-Übergangsgesetz (VwGbk-ÜG), BGBl. I Nr. 33/2013, nicht anderes bestimmt ist, sind gemäß § 79 Abs. 11 VwGG idF BGBl. I Nr. 122/2013 in den mit Ablauf des 31. Dezember 2013 beim Verwaltungsgerichtshof anhängigen Beschwerdeverfahren die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013 geltenden Bestimmungen weiter anzuwenden. Dies trifft auf den vorliegenden Fall zu.

Soweit durch das Verwaltungsgerichtsbarkeits-Übergangsgesetz (VwGbk-ÜG), Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 33 aus 2013,, nicht

anderes bestimmt ist, sind gemäß Paragraph 79, Absatz 11, VwGG in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 122 aus 2013, in den mit Ablauf des 31. Dezember 2013 beim Verwaltungsgerichtshof anhängigen Beschwerdeverfahren die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013 geltenden Bestimmungen weiter anzuwenden. Dies trifft auf den vorliegenden Fall zu.

Angesichts der Zustellung des angefochtenen Bescheides im August 2013 sind die Bestimmungen des FPG in der Fassung BGBl. I Nr. 144/2013 maßgebend. Angesichts der Zustellung des angefochtenen Bescheides im August 2013 sind die Bestimmungen des FPG in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 144 aus 2013, maßgebend.

Unbestritten ist die Mitbeteiligte eine unionsrechtlich aufenthaltsberechtigte EWR-Bürgerin, gegen die ein Aufenthaltsverbot erlassen werden kann, wenn das persönliche Verhalten eine tatsächliche, gegenwärtige und erhebliche Gefahr darstellt, die ein Grundinteresse der Gesellschaft berührt (§ 67 Abs. 1 FPG). Unbestritten ist die Mitbeteiligte eine unionsrechtlich aufenthaltsberechtigte EWR-Bürgerin, gegen die ein Aufenthaltsverbot erlassen werden kann, wenn das persönliche Verhalten eine tatsächliche, gegenwärtige und erhebliche Gefahr darstellt, die ein Grundinteresse der Gesellschaft berührt (Paragraph 67, Absatz eins, FPG).

Die erstinstanzliche Behörde stützte das Aufenthaltsverbot auf rechtskräftige Bestrafungen wegen Vergehen nach dem Tiroler Landespolizeigesetz und wegen Vergehen nach dem Geschlechtskrankheitengesetz.

Zur Wertung des erstgenannten Fehlverhaltens ist zu beachten, dass eine rechtskräftige Bestrafung wegen eines Verstoßes gegen Vorschriften, mit denen die Prostitution geregelt ist, den Tatbestand nach § 53 Abs. 2 Z 5 FPG für die Erlassung eines Einreiseverbotes erfüllt. Allgemeine Voraussetzung eines solchen ist, dass der Aufenthalt des Drittstaatsangehörigen die öffentliche Ordnung oder Sicherheit gefährdet oder anderen in Art. 8 Abs. 2 EMRK genannten öffentlichen Interessen zuwiderläuft. Zur Wertung des erstgenannten Fehlverhaltens ist zu beachten, dass eine rechtskräftige Bestrafung wegen eines Verstoßes gegen Vorschriften, mit denen die Prostitution geregelt ist, den Tatbestand nach Paragraph 53, Absatz 2, Ziffer 5, FPG für die Erlassung eines Einreiseverbotes erfüllt. Allgemeine Voraussetzung eines solchen ist, dass der Aufenthalt des Drittstaatsangehörigen die öffentliche Ordnung oder Sicherheit gefährdet oder anderen in Artikel 8, Absatz 2, EMRK genannten öffentlichen Interessen zuwiderläuft.

§ 53 Abs. 3 FPG sieht Einreiseverbote für die Dauer von höchstens zehn Jahren bzw. unbefristet vor, wenn bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Aufenthalt des Drittstaatsangehörigen eine schwerwiegende Gefahr für die öffentliche Ordnung oder Sicherheit darstellt. In § 53 Abs. 3 Z 1 bis 8 leg. cit. sind bestimmte Tatsachen genannt, die insbesondere eine solche schwerwiegende Gefahr für die öffentliche Ordnung oder Sicherheit darstellen können. Bei diesen Tatbeständen sind Verstöße gegen die Vorschriften, mit denen die Prostitution geregelt ist, nicht genannt. Paragraph 53, Absatz 3, FPG sieht Einreiseverbote für die Dauer von höchstens zehn Jahren bzw. unbefristet vor, wenn bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Aufenthalt des Drittstaatsangehörigen eine schwerwiegende Gefahr für die öffentliche Ordnung oder Sicherheit darstellt. In Paragraph 53, Absatz 3, Ziffer eins, bis 8 leg. cit. sind bestimmte Tatsachen genannt, die insbesondere eine solche schwerwiegende Gefahr für die öffentliche Ordnung oder Sicherheit darstellen können. Bei diesen Tatbeständen sind Verstöße gegen die Vorschriften, mit denen die Prostitution geregelt ist, nicht genannt.

Nun enthält der im vorliegenden Fall anzuwendende § 67 Abs. 1 FPG ("tatsächliche, gegenwärtige und erhebliche Gefahr für die öffentliche Ordnung oder Sicherheit, die ein Grundinteresse der Gesellschaft berührt") einen höheren Gefährdungsmaßstab als § 53 Abs. 3 leg. cit. ("schwerwiegende Gefahr für die öffentliche Ordnung oder Sicherheit"; siehe zu einer vergleichbaren Abstufung das hg. Erkenntnis vom 20. November 2008, 2008/21/0603, in dem die "schwere Gefahr" iSd § 56 FPG idF vor dem Fremdenrechtsänderungsgesetz 2011, BGBl. I Nr. 38, der auch nach der damaligen Rechtslage in § 86 Abs. 1 leg. cit. so bezeichneten "tatsächlichen, gegenwärtigen und erheblichen Gefahr für die öffentliche Ordnung oder Sicherheit, die ein Grundinteresse der Gesellschaft berührt" gegenüber gestellt wurde). Stellen Verstöße der genannten Art gegen das TLPG nicht einmal einen Tatbestand für das Vorliegen der Gefährdung nach § 53 Abs. 3 FPG dar, so gilt dies nach dem dargelegten Stufenbau der Gefährdungsmaßstäbe umso mehr für die hier vorzunehmende Beurteilung nach § 67 Abs. 1 leg. cit. Demnach ist zumindest im Regelfall die Ansicht der Behörde nicht zu beanstanden, dass Verstöße gegen die Vorschriften, mit denen die Prostitution geregelt ist, somit auch Verstöße gegen das TLPG, nicht eine Gefährdung nach § 67 Abs. 1 FPG begründen. Nun enthält der im vorliegenden Fall anzuwendende Paragraph 67, Absatz eins, FPG ("tatsächliche, gegenwärtige und erhebliche Gefahr für die öffentliche Ordnung oder Sicherheit, die ein Grundinteresse der Gesellschaft berührt") einen höheren Gefährdungsmaßstab als

Paragraph 53, Absatz 3, leg. cit. ("schwerwiegende Gefahr für die öffentliche Ordnung oder Sicherheit"; siehe zu einer vergleichbaren Abstufung das hg. Erkenntnis vom 20. November 2008, 2008/21/0603, in dem die "schwere Gefahr" iSd Paragraph 56, FPG in der Fassung vor dem Fremdenrechtsänderungsgesetz 2011, Bundesgesetzblatt, I Nr. 38, der auch nach der damaligen Rechtslage in Paragraph 86, Absatz eins, leg. cit. so bezeichneten "tatsächlichen, gegenwärtigen und erheblichen Gefahr für die öffentliche Ordnung oder Sicherheit, die ein Grundinteresse der Gesellschaft berührt" gegenüber gestellt wurde). Stellen Verstöße der genannten Art gegen das TLPG nicht einmal einen Tatbestand für das Vorliegen der Gefährdung nach Paragraph 53, Absatz 3, FPG dar, so gilt dies nach dem dargelegten Stufenbau der Gefährdungsmaßstäbe umso mehr für die hier vorzunehmende Beurteilung nach Paragraph 67, Absatz eins, leg. cit. Demnach ist zumindest im Regelfall die Ansicht der Behörde nicht zu beanstanden, dass Verstöße gegen die Vorschriften, mit denen die Prostitution geregelt ist, somit auch Verstöße gegen das TLPG, nicht eine Gefährdung nach Paragraph 67, Absatz eins, FPG begründen.

In diesem Zusammenhang sei jedoch bemerkt, dass sich der Gerichtshof der an den Kompetenztatbeständen des B-VG bzw. an der Umschreibung des eigenen Wirkungsbereichs der Gemeinden angelehnten Ansicht der Behörde über das eingeschränkte Verständnis der Gefährdung der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit nicht anschließen kann. Eine derartige Beschränkung ist den Tatbeständen des FPG, die aufenthaltsbeendende Maßnahmen regeln, nicht zu entnehmen. Im Gegenteil ist - wie schon dargelegt - ein Verstoß gegen die Vorschriften, die die Prostitution regeln, als möglicher Grund für die Erlassung eines Einreiseverbotes wegen der Gefährdung der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit normiert.

Maßgeblich ist im vorliegenden Fall jedoch, dass die Mitbeteiligte auch mehrfach gegen das Geschlechtskrankheitengesetz verstoßen hat. Auch wenn - wie dies die Behörde hervorhebt - die dadurch zu vermeidenden Krankheiten schulmedizinisch gut behandelbar und heilbar sind, sieht der Gerichtshof keine Veranlassung, von seiner Rechtsprechung (vgl. etwa das jüngst ergangene Erkenntnis vom 22. Jänner 2014, 2012/22/0246; siehe auch das Erkenntnis vom 19. Juni 2008, Zl.2007/18/0632) abzugehen, wonach die öffentliche Ordnung auf dem Gebiet des Gesundheitswesens erheblich gefährdet und ein Grundinteresse der Gesellschaft an der Bekämpfung ansteckender Krankheiten verletzt wird, wenn aus dem Verhalten der Fremden abzuleiten ist, dass sie weiterhin die Prostitution ausüben werde, ohne ihrer Verpflichtung zu regelmäßigen amtsärztlichen Untersuchungen fristgerecht nachzukommen. Diesbezüglich hat die Behörde fallbezogen lediglich ausgeführt, dass von einer gänzlichen Negierung der Untersuchungspflicht nach dem Geschlechtskrankheitengesetz nicht gesprochen werden könne. Dies reicht aber nicht, um die von der erstinstanzlichen Behörde herangezogene Gefährdungsprognose verneinen zu können. Daran vermag auch der Verweis der Behörde auf den "niedrigen Strafrahmen im Geschlechtskrankheitengesetz" nichts zu ändern, weil die Voraussetzungen für die Erlassung einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme eigenständig aus dem Blickwinkel des Fremdenrechts zu beurteilen sind. Maßgeblich ist im vorliegenden Fall jedoch, dass die Mitbeteiligte auch mehrfach gegen das Geschlechtskrankheitengesetz verstoßen hat. Auch wenn - wie dies die Behörde hervorhebt - die dadurch zu vermeidenden Krankheiten schulmedizinisch gut behandelbar und heilbar sind, sieht der Gerichtshof keine Veranlassung, von seiner Rechtsprechung vergleiche , etwa das jüngst ergangene Erkenntnis vom 22. Jänner 2014, 2012/22/0246; siehe auch das Erkenntnis vom 19. Juni 2008, Zl.2007/18/0632) abzugehen, wonach die öffentliche Ordnung auf dem Gebiet des Gesundheitswesens erheblich gefährdet und ein Grundinteresse der Gesellschaft an der Bekämpfung ansteckender Krankheiten verletzt wird, wenn aus dem Verhalten der Fremden abzuleiten ist, dass sie weiterhin die Prostitution ausüben werde, ohne ihrer Verpflichtung zu regelmäßigen amtsärztlichen Untersuchungen fristgerecht nachzukommen. Diesbezüglich hat die Behörde fallbezogen lediglich ausgeführt, dass von einer gänzlichen Negierung der Untersuchungspflicht nach dem Geschlechtskrankheitengesetz nicht gesprochen werden könne. Dies reicht aber nicht, um die von der erstinstanzlichen Behörde herangezogene Gefährdungsprognose verneinen zu können. Daran vermag auch der Verweis der Behörde auf den "niedrigen Strafrahmen im Geschlechtskrankheitengesetz" nichts zu ändern, weil die Voraussetzungen für die Erlassung einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme eigenständig aus dem Blickwinkel des Fremdenrechts zu beurteilen sind.

Demnach war der angefochtene Bescheid wegen inhaltlicher Rechtswidrigkeit gemäß § 42 Abs. 2 Z 1 VwGG aufzuheben. Demnach war der angefochtene Bescheid wegen inhaltlicher Rechtswidrigkeit gemäß Paragraph 42, Absatz 2, Ziffer eins, VwGG aufzuheben.

Wien, am 7. Mai 2014

Schlagworte

Besondere Rechtsgebiete

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2014:2013220233.X00

Im RIS seit

24.07.2014

Zuletzt aktualisiert am

18.06.2026

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at